

oder einen Antheil am Röhrwasser, welcher von dem Staate veräußert oder erworben worden ist, ein Gutachten erstatten, was doch außerordentlich weitläufig wäre. Die Kammer hat sich früher jederzeit damit begnügt, wenn die Deputation der hauptsächlichlichen Veränderungen ausführlich in ihrem Berichte erwähnte, in Betreff der minder wichtigen aber auf die Unterlagen verwies, welche deshalb immer in der Kanzlei denjenigen Mitgliedern, welche sich näher unterrichten, oder die Ansichten der Deputation bekämpfen wollten, zur Ansicht vorlagen.

Präsident Braun: Der Antrag des Abgeordneten D. Schaffrath, welcher in die ständische Schrift kommen soll, lautet so: „Die hohe Staatsregierung wolle künftig §. 122 der Verfassungsurkunde in Obacht nehmen.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Präsident Braun: Ferner beantragt derselbe Abgeordnete, daß statt des Vorschlags der Deputation Seite 168 ihres Berichtes folgender angenommen werden möge: „Die Staatsregierung wolle den Kammern einen Voranschlag über die Kosten der Forstgebäude zur Genehmigung vorlegen.“ Ich frage die Kammer: ob sie auch diesen Antrag unterstütze? — Bierzehn Mitglieder erheben sich.

Präsident Braun: Der Antrag ist nicht ausreichend unterstützt.

Staatsminister v. Zeschau: Ich habe nur in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand und darauf, daß man auf einen Paragraphen der Verfassungsurkunde, den 122., Bezug genommen hat, etwas zu bemerken. Der hier aber einschlagende Paragraph ist der 18., er handelt von den Domainen und sagt am Schlusse: „Den Ständen ist bei jedem ordentlichen Landtage nachzuweisen, was seit dem leztvorherigen vom Staatsgute veräußert, warum die Veräußerung bewirkt, was dabei erlangt und in welcher Maasse das erlangte Kaufgeld vorschristmäßig angewendet worden sei.“ Es handelt sich also bei dieser hier der geehrten Ständeversammlung zu gewährenden Nachweisung in der Regel von keiner Bewilligung; wäre davon die Rede, so würde die Regierung jedenfalls den Gegenstand zunächst an die zweite Kammer zu bringen gehabt haben; aber es ist nur von einem Nachweise über die erfolgte Verwendung die Rede. Dies ist der Grund auch, warum das Ministerium kein Bedenken getragen hat, diese Angelegenheit zuerst an die erste Kammer zu bringen, und wodurch es sich auch berechtigt hält, ohne sich deshalb durch eine bindende Erklärung im voraus zu verpflichten, in der bisherigen Maasse fortzufahren. Uebrigens ist auf den Antrag des Ministeriums selbst die Aeußerung in dem Berichte aufgenommen worden, daß man nur 3 — 4 Häuser jährlich zu erwerben oder zu bauen beabsichtige, um die Ausgaben nicht auf einmal zu groß werden zu lassen. Wenn der Herr Abgeordnete v. Thielau äußerte und eine Rückantwort von dem Abgeordneten D. Schaffrath darauf erfolgt ist, daß es sich darum handle, Ueberschüsse der Forstverwaltung zu verwenden, so wird der Abgeordnete v. Thielau das wohl selbst berichtigen; denn das ist nicht der Fall, weil sonst der Gegenstand zu dem Budget gehören würde.

Ueber die im Baue befangenen Häuser sage ich nichts, es wird sich künftig darüber weiter sprechen lassen, zumal es noch nicht einmal feststeht, woher die Mittel dazu genommen werden, denn sie können vielleicht aus dem Baufonds des Ministeriums gedeckt werden.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Das Thema der heutigen Verhandlung scheint mir fast vollständig erschöpft, doch erlaube ich mir noch einige Bemerkungen. Der Abgeordnete D. Schaffrath hat besonders den Bericht der Deputation angegriffen. Es pflegt hierbei gewöhnlich so zu gehen, daß man einen mehr oder minder wichtigen Grund aus dem Zusammenhange herausnimmt, ihn einzeln beleuchtet und als den hinstellt, welcher gewissermaßen allein von der Deputation gebraucht worden sei. Ich glaube, wenn man den Bericht im Zusammenhange liest und den Zweck des Berichtes sich vor Augen stellt, so wird man kaum zu dem Urtheile gelangen, daß die Gründe auf Seite 163 flg. außer Nr. 5 untauglich seien. Es ist zwar von mehreren Abgeordneten in dieser Beziehung eine ähnliche Aeußerung laut geworden, allein ich hätte einmal die Critiker anhören wollen, wie sie sich da ausgelassen hätten, wenn die Deputation die Gründe des Decrets, denn diese sind von Nr. 1 bis 4 nur wiedergegeben worden, ganz weggelassen hätte. Es würde der schärfste Tadel die Deputation getroffen haben, wenn sie dieses unternommen hätte. Daß diese Gründe nicht ganz untauglich seien, geht auch aus dem Antrage des Abgeordneten Schumann hervor. Man darf nur den Zweck desselben verfolgen. Der Abgeordnete Schumann stellte den Antrag, es möchte die Staatsregierung ersucht werden, daß auf der Seegasse angekaufte Haus, so weit dessen Räumlichkeit nicht für das Ministerium des Auswärtigen nothwendig sei, zu vermieten. Wenigstens war das der Sinn. Die Deputation würde gewiß nicht zu der Meinung gekommen sein, daß die übrigen Gründe auch ihren Werth haben, wenn sie nicht von derselben Ansicht ausgegangen wäre. Sie würde namentlich den Grund unter 3 nicht angeführt haben, wenn sie nicht vorausgesetzt hätte, daß es Pflicht jeder Staatsverwaltung und Administration sei, das Staatsvermögen gut zu verwalten, es nutzbringend anzulegen. Also damit wird sich jeder Unbefangene einverstehen können, daß die Gründe der Regierung und die im Berichte angegebenen nicht von der Beschaffenheit sind, wie hat behauptet werden wollen. Die Verfassungsfrage anlangend, so stimme ich dem Abgeordneten D. Schaffrath völlig bei, daß wirkliche Bewilligungsgegenstände auch zunächst an die zweite Kammer zu bringen sind. Es ist aber die Deputation der zweiten Kammer selbst es gewesen, welche aus dem vorliegenden Decrete einen Bewilligungsgegenstand gemacht hat. Nach dem Berichte der ersten Kammer, wie der Abgeordnete Tzschucke auch bereits erwähnte, liegt ein Bewilligungsgegenstand nicht vor, sondern es ist von der ersten Kammer das vorliegende Decret als bloße Nachweisung angesehen worden. Die erste Kammer hat sich auch enthalten, hier Bewilligungsfragen hereinzubringen. Aus diesem Grunde und aus dem von dem Herrn Finanzminister angeführten §. 18 der Verfassungsurkunde glaubte die zweite Deputation um so weniger Bedenken hier anregen zu können, als